

**Vergütungsvereinbarung  
über stationäre  
Hospizversorgung  
im Sinne des § 39 a SGB V**

zwischen

XXXX

als Träger des

XXXX

- im Folgenden Hospiz genannt -

und

der **AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen**  
vertreten durch den Vorstand,  
hier vertreten durch

- handelnd zugleich für die  
Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche Krankenkassen, Kassel –

dem BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover

der IKK classic

der KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Frankfurt/Main

den nachfolgend benannten Ersatzkassen:

BARMER

Techniker Krankenkasse (TK)

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH-

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

- im Folgenden „Landesverbände der Krankenkassen“ genannt -

schließen auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung nach § 39 a Abs. 1 Satz 4 SGB V über Art und Umfang zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung (nachfolgend Rahmenvereinbarung für stationäre Hospize) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 84 ff. SGB XI folgende Vereinbarung:

## **§ 1 Grundlagen**

Grundlage dieses Vertrages bildet die Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V (nachfolgend Rahmenvereinbarung für stationäre Hospize) und der Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für den Freistaat Thüringen in der jeweils gültigen Fassung und der Versorgungsvertrag ist für die Vertragsparteien unmittelbar verbindlich soweit die hier zu schließende Vereinbarung keine abweichenden Regelung enthält.

## **§ 2 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Vergütung der vollstationären Hospizversorgung. Darin enthalten ist die Vergütung der nach dem Versorgungsvertrag gemäß § 39 a SGB V in Verbindung mit § 72 SGB XI zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Aufwendungen für palliativ-pflegerische und palliativ-medizinische Versorgung sowie eine psychosoziale Begleitung, Behandlungspflege, allgemeine Pflegeleistungen und soziale Betreuung sowie die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung. Gleiches gilt für berechenbare Investitionskosten nach § 10 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung für stationäre Hospize und den von der Einrichtung zu tragenden Eigenanteil.
- (2) Diese Vereinbarung regelt gemäß § 84 Absatz 5 SGB XI die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale, insbesondere:
  - die Zuordnung des voraussichtlich zu versorgenden Personenkreises sowie Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, die von der Einrichtung während des nächsten Pflegesatzzeitraums erwartet werden,
  - die von der Einrichtung für den voraussichtlich zu versorgenden Personenkreis individuell vorzuhaltende und bedarfsgerecht einzusetzende personelle Ausstattung, gegliedert nach Berufsgruppen, sowie
  - Art und Umfang der Ausstattung der Einrichtung mit Verbrauchsgütern (§ 82 Absatz 2 Nr. 1 SGB XI)
- (3) Bestandteil dieser Vereinbarung ist:
  - Anlage 1 Strukturbogen über die Leistungs- und Qualitätsmerkmale

**§ 3**  
**Personelle Ausstattung und Qualifikation**

- (1) Für die leistungs- und qualitätsgerechte Versorgung des in § 5 des Versorgungsvertrages bezeichneten Personenkreises im Hospiz wird folgende Personalausstattung in den einzelnen Funktionsbereichen vereinbart:

	<b>Anzahl der Vollzeitkräfte (VK)</b>
<b>Pflegekräfte nach § 5 Abs. 5 a und b</b> (ohne Pflegedienstleitung u. Qualitätsmanagement)	
Pflegefachkräfte	
Pflegehilfskräfte/ Pflegekräfte	
<b>Gesamt:</b>	
<b>Psychosoziale Begleitung</b>	
<b>Leitung und Verwaltung</b>	
Hospizleitung	
Verantw. Pflegedienstleitung	
Verwaltung	
Qualitätsmanagement/Koordination. Ehrenamt	
<b>Hauswirtschaft</b>	
Küche	
Reinigung (inkl. Wäscheversorgung)	
Haustechnik	
<b>Sonstiges Personal</b>	
<b>Summe:</b>	

- (2) Das Hospiz hält zusätzlich ehrenamtliche Mitarbeiter/innen vor, welche entsprechend der nachgewiesenen Befähigungen eingesetzt werden.
- (3) Das Hospiz ist verpflichtet, mit der in der Vereinbarung vereinbarten personellen Ausstattung die Versorgung der Patienten jederzeit sicherzustellen. Es hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Versorgung der Patienten nicht beeinträchtigt wird. Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise Personalvertretungen, Mehrarbeit, Personalneueinstellungen oder der Einsatz von extern gestelltem Personal.

#### **§ 4 Tagesbezogene Vergütung**

- (1) Zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich und dem Hospiz wird ein tagesbezogener Bedarfssatz in Höhe von

**xxx EUR**

vereinbart.

Darin enthalten ist ein täglicher Anteil von Investitionskosten in Höhe von

**EUR.**

- (2) Der tagesbezogene Bedarfssatz für die Versorgung der Patienten deckt alle in § 3 der Rahmenvereinbarung für stationäre Hospize genannten Leistungen bei leistungsfähiger und wirtschaftlicher Betriebsführung (§ 2 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 SGB V) ab.
- (3) Dies schließt auch die Aufwendungen für die Betriebsverwaltung und die durch öffentliche Förderung nicht gedeckten Investitionskosten ein. Die Leistungen nach § 3 Abs. 6 Satz 3 der Rahmenvereinbarung für stationäre Hospize werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Zuzahlungen zu den Vergütungen für die Vertragsleistungen dürfen durch das Hospiz vom Hospizpatienten weder gefordert noch angenommen werden.

#### **§ 5 Zahlungsweise/Leistungen der Kranken- und Pflegekassen**

- (1) Zuschussfähig im Sinne des § 39 a SGB V sind 95 v.H. des vereinbarten Tagessatzes. Zuschussfähig sind mithin:

**xxx EUR.**

- (2) Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch das Hospiz.
- (3) Abrechenbar sind nur die tatsächlichen Anwesenheitstage, wobei der Aufnahme- und Entlassungstag als je ein Tag abgerechnet wird. Verstirbt der Patient im Hospiz, gilt der Todestag als Entlassungstag.
- (4) 5 v. H. des tagesbezogenen Bedarfssatzes sind durch das Hospiz in Form von Spenden, ehrenamtlicher Mitarbeit, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen aufzubringen. Dieser Betrag darf dem Patienten weder ganz noch teilweise in Rechnung gestellt werden.
- (5) Der Aufenthalt eines Patienten gilt als beendet, wenn dieser das Hospiz verlässt (z. B. bei Krankenhausaufenthalt oder Aufenthalt bei Angehörigen). Die Wiederaufnahme des Patienten gilt als Neuaufnahme.
- (6) Die Kranken- und Pflegekassen zahlen ihre Leistungen mit befreiender Wirkung an das Hospiz.
- (7) Die Krankenkasse trägt die zuschussfähigen Kosten unter Anrechnung der Leistungen der Pflegeversicherung oder anderer Sozialleistungsträger

## **§ 6 Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt am **xx** in Kraft und gilt bis zum **xx**. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Bestandteile der Vereinbarung bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Vereinbarung.

## **§ 7 Sonstige Vereinbarungen**

Das Hospiz stellt den Landesverbänden der Krankenkassen nach Abschluss eines Quartals bis zum 5. Arbeitstag des nachfolgenden Monats eine anonymisierte Belegungsaufstellung zur Verfügung, woraus die Zahl der Hospizpatienten, deren jeweiligen Verweildauer, deren Pflegegrade sowie die jeweilige Krankenkasse hervorgeht.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung und/ oder ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen oder Bestandteile dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Geltung dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jede(n) unwirksame(n)/ undurchführbare(n) Bestimmung oder Bestandteil durch eine wirksame und durchführbare Regelung so zu ersetzen, dass dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprochen wird.

Erfurt, den           

---

Vertragspartner

---

AOK PLUS,  
zugleich handelnd für die SVLFG als Land-  
wirtschaftliche Krankenkasse

---

BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

---

IKK classic

---

KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Chemnitz

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
Landesvertretung Thüringen  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung

---

Thüringer Landesverwaltungsamt für den  
überörtlichen Sozialhilfeträger